

Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 7132

10.7.2024

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Teilhabe geflüchteter Menschen bei der Ausgestaltung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Baden-Württemberg sicherstellen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Geflüchtete in Baden-Württemberg bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und werden voraussichtlich eine Bezahlkarte erhalten, sobald diese eingeführt wird (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
2. Ist geplant, die Einführung der Bezahlkarte für die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtend vorzuschreiben?
3. Ist im Falle einer vorgeschriebenen Einführung geplant, den Landkreisen die Kosten für die Bezahlkarte zu erstatten?
4. Ist von einem Mehraufwand bzw. mehr Bürokratie für die Landratsämter auszugehen?
5. Welche Bankdienstleistungen werden durch die Bezahlkarte eingeschränkt?
6. Wie wird gewährleistet, dass die Bezahlkarte in allen relevanten Einrichtungen und Geschäften genutzt werden kann, die für den täglichen Bedarf der Geflüchteten notwendig sind?
7. Wie wird sichergestellt, dass der Bezug des Deutschlandtickets für Geflüchtete auch mit der Bezahlkarte möglich ist?
8. Ist gewährleistet, dass die Bezahlkarte bundesweit genutzt werden kann bzw. unter welchen Umständen ist eine Beschränkung auf regionale Nutzung vorgesehen?

Eingegangen: 10.7.2024 / Ausgegeben: 9.8.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Ist sichergestellt, dass geflüchtete Menschen nach Eröffnung eines Girokontos die Leistungen aus dem AsylbLG auch über das Girokonto beziehen können?

9.7.2024

Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete kann eine effiziente Möglichkeit sein, die Auszahlung von Asylbewerberleistungen zu organisieren. Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, wie das Land Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung der Bezahlkarte die Teilhabe von geflüchteten Menschen sicherstellt.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. August 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Geflüchtete in Baden-Württemberg bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und werden voraussichtlich eine Bezahlkarte erhalten, sobald diese eingeführt wird (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Zu 1.:

Es ist beabsichtigt, dass grundsätzlich alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten volljährigen Personen eine Bezahlkarte erhalten sollen.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Gesamtanzahl der Leistungsberechtigten sowie die Teilmenge der volljährigen Leistungsberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2022 entnommen werden. Daten liegen nur entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Asylbewerberleistungsstatistik vor.

Stichtag	Kreise und kreisfreie Städte	Regelleistungsempfänger	
		Insgesamt	ab 18 Jahre
31.12.2022			
08	Baden-Württemberg	59 890	41 265
081	Stuttgart, Regierungsbezirk	25 250	17 385
08111	Stuttgart, Stadtkreis	3 920	2 710
08115	Böblingen, Landkreis	2 415	1 545
08116	Esslingen, Landkreis	4 140	3 185
08117	Göppingen, Landkreis	1 765	1 160
08118	Ludwigsburg, Landkreis	3 345	2 205
08119	Rems-Murr-Kreis, Landkreis	2 790	1 785
08121	Heilbronn, Stadtkreis	765	580
08125	Heilbronn, Landkreis	1 855	1 280
08126	Hohenlohekreis, Landkreis	450	305
08127	Schwäbisch Hall, Landkreis	1 375	920
08128	Main-Tauber-Kreis, Landkreis	665	400
08135	Heidenheim, Landkreis	605	420
08136	Ostalbkreis, Landkreis	1 165	900
082	Karlsruhe, Regierungsbezirk	12 320	8 640
08211	Baden-Baden, Stadtkreis	300	255
08212	Karlsruhe, Stadtkreis	1 455	1 045
08215	Karlsruhe, Landkreis	1 670	1 345
08216	Rastatt, Landkreis	1 435	930
08221	Heidelberg, Stadtkreis	1 205	835
08222	Mannheim, Stadtkreis	400	315
08225	Neckar-Odenwald-Kreis, Landkreis	355	245
08226	Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis	2 450	1 600
08231	Pforzheim, Stadtkreis	805	570
08235	Calw, Landkreis	600	465
08236	Enzkreis, Landkreis	1 055	655
08237	Freudenstadt, Landkreis	590	380
083	Freiburg, Regierungsbezirk	12 625	8 745
08311	Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	1 475	1 055
08315	Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis	1 600	1 155
08316	Emmendingen, Landkreis	1 010	670
08317	Ortenaukreis, Landkreis	2 145	1 440
08325	Rottweil, Landkreis	1 045	670
08326	Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis	960	635
08327	Tuttlingen, Landkreis	895	595
08335	Konstanz, Landkreis	1 670	1 130
08336	Lörrach, Landkreis	1 080	875
08337	Waldshut, Landkreis	740	525

Stichtag	Kreise und kreisfreie Städte	Regelleistungsempfänger	
		Insgesamt	ab 18 Jahre
31.12.2022			
084	Tübingen, Regierungsbezirk	9 695	6 495
08415	Reutlingen, Landkreis	1 305	845
08416	Tübingen, Landkreis	920	520
08417	Zollernalbkreis, Landkreis	640	430
08421	Ulm, Stadtkreis	655	490
08425	Alb-Donau-Kreis, Landkreis	1 090	660
08426	Biberach, Landkreis	695	445
08435	Bodenseekreis, Landkreis	1 260	850
08436	Ravensburg, Landkreis	2 075	1 330
08437	Sigmaringen, Landkreis	1 060	925

2. Ist geplant, die Einführung der Bezahlkarte für die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtend vorzuschreiben?

Zu 2.:

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Baden-Württemberg ist nach § 1 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) den Aufnahmebehörden zugewiesen. Die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter sind daher vorliegend nicht im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, sondern als untere Verwaltungsbehörden nach § 15 und § 19 Landesverwaltungsgesetz tätig. Die Landesregierung beabsichtigt, die Bezahlkarte flächendeckend einzuführen. Das konkrete Vorgehen hierfür ist noch nicht abschließend festgelegt.

3. Ist im Falle einer vorgeschriebenen Einführung geplant, den Landkreisen die Kosten für die Bezahlkarte zu erstatten?

4. Ist von einem Mehraufwand bzw. mehr Bürokratie für die Landratsämter auszugehen?

Zu 3. und 4.:

Die Aufwände bzw. eventuelle Mehraufwände für die Bezahlkarte hängen u. a. vom auszuwählenden Dienstleister ab und können daher erst nach erfolgter Vergabeentscheidung abschließend beurteilt werden. Unabhängig hiervon ist die Frage der Erstattung von eventuellen (Mehr-)Aufwänden derzeit Gegenstand von Abstimmungen. Dabei werden auch die Entlastungen bei der verwaltungsaufwändigen Ausgabe von Bargeld oder Barschecks berücksichtigt.

5. Welche Bankdienstleistungen werden durch die Bezahlkarte eingeschränkt?

6. Wie wird gewährleistet, dass die Bezahlkarte in allen relevanten Einrichtungen und Geschäften genutzt werden kann, die für den täglichen Bedarf der Geflüchteten notwendig sind?

7. Wie wird sichergestellt, dass der Bezug des Deutschlandtickets für Geflüchtete auch mit der Bezahlkarte möglich ist?

9. Ist sichergestellt, dass geflüchtete Menschen nach Eröffnung eines Girokontos die Leistungen aus dem AsylbLG auch über das Girokonto beziehen können?

Zu 5., 6., 7., 9.:

Hinter der Bezahlkarte wird kein Girokonto stehen. Angestrebt wird der Anschluss an ein allgemeines Karten-Akzeptanzstellensystem. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass entsprechende Akzeptanzstellen im Einzelhandel flächendeckend – auch in ländlichen Regionen – vorhanden sind.

Nach der gesetzlichen Regelung (§ 3 Absatz 3 S. 6 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG) sind der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie, soweit diese nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, als Geldleistung zu erbringen. Im Rahmen der vorliegenden MPK-Beschlüsse wird angestrebt, auch sonstige Bedarfe des täglichen Lebens (z. B. ÖPNV-Ticket) über die Bezahlkarte abzuwickeln. Details hierzu sind Gegenstand des laufenden Vergabeverfahrens. Nähere Angaben hierzu können daher nicht gemacht werden.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2024 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einen Bargeldbetrag von 50 Euro für jede volljährige Person verständigt, um z. B. auch in Tafelläden, auf Flohmärkten oder im schulischen Kontext in bar bezahlen zu können. Die Landesregierung geht davon aus, dass der durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder genannte Betrag in der Regel auskömmlich sein dürfte und beabsichtigt daher, diesen Beschluss im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umzusetzen.

Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird es auch künftig unbenommen sein, privat ein Girokonto zu eröffnen. Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen aber grundsätzlich und entsprechend der bundesgesetzlichen Regelungen über die Bezahlkarte gewährt werden, um eine Mittelverwendung im Inland zu gewährleisten.

8. Ist gewährleistet, dass die Bezahlkarte bundesweit genutzt werden kann bzw. unter welchen Umständen ist eine Beschränkung auf regionale Nutzung vorgesehen?

Zu 8.:

Die Einsetzbarkeit der Bezahlkarte soll auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sein. Weitergehende regionale Einschränkungen sind technisch möglich aber für Baden-Württemberg grundsätzlich nicht vorgesehen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration